

Tierarzt als Unternehmer



GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGTE IN DER TIERARZTPRAXIS

Immer schwieriger wird die Beschäftigung von selbstständigen Vertretungen und Ordinationshilfen in der Tierarztpraxis, weil bei genauerer Prüfung regelmäßig ein Dienstverhältnis vorliegen wird. Wenn schon kleine Hilfen Großes bewirken können, gilt die geringfügige Beschäftigung als Alternative zum vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Dabei gibt es einige Fallstricke zu beachten:

Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis setzt zunächst einen Arbeitsvertrag voraus. Ihre Hilfe verpflichtet sich zur Arbeitsleistung und kann sämtliche arbeitsrechtliche Ansprüche vom Urlaub über den Krankenstand bis hin zur Kündigungsfrist geltend machen.

GERINGFÜGIGKEITSGRENZEN BEACHTEN

Aufgrund der Geringfügigkeit, die das monatliche Entgelt (Stand 2018) mit maximal 438,05 Euro begrenzt, entsteht aber keine Kranken- und Pensionsversicherung beim Arbeitnehmer. Das Bruttogehalt entspricht bis zu dieser Grenze folglich dem Nettogehalt, weil keine Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden und keine Lohnsteuer abgeführt werden muss. Sonderzahlungen stehen in Form von Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu.

Beim Entgelt ist nunmehr ausschließlich die sogenannte monatliche Geringfügigkeitsgrenze ausschlaggebend. Arbeitszeiten können also beispielsweise innerhalb dieses Monats zum Beispiel wochenweise ungleich verteilt werden, wobei die Grenzen des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes aber natürlich zu beachten sind.

Beispiel: Eine Tierärztin holt sich eine Ordinationshilfe, die jeden Montag fünf Stunden lang am Nachmittag in der Praxis aushilft. Dafür erhält die Ordinationshilfe 250 Euro brutto für netto von der Tierärztin. Möglich wäre aber auch, dass die Ordinationshilfe in der ersten Woche von Montag bis Freitag jeweils fünf Stunden arbeitet, den Rest des Monats dafür frei hat: Das Entgelt bleibt mit 250 Euro unter der Geringfügigkeitsgrenze (Wegfall der täglichen und wöchentlichen Geringfügigkeitsgrenzen).

Diese Art der Beschäftigung ist aber nicht unendlich skalierbar: Werden mehr als 657 Euro p.M. für geringfügige Helfer ausgegeben, fallen Dienstgeberbeiträge an. Für die geringfügig beschäftigte Person bleibt aber alles beim Alten: Die Auszahlung erfolgt brutto für netto.

Außerdem muss eine geringfügige Anstellung bei der Krankenkasse angemeldet werden und müssen Unfallversicherungsbeiträge in Höhe von rund zehn Euro pro Monat abgeführt

werden. Auch eine Lohnverrechnung muss geführt werden. Geringfügig Beschäftigte haben die Möglichkeit, sich um den monatlichen Beitrag von 61,83 Euro in der Pensions- und Krankenversicherung selbst zu versichern. In diesem Fall haben sie Anspruch auf Krankengeld und Wochengeld und erwerben außerdem Beitragsmonate bei der Pensionsversicherung.

ACHTUNG, MINDESTENTGELT!

Unterliegt die zu beschäftigende Person einem Kollektivvertrag oder einer sonstigen Mindestlohngestaltung, muss darauf jedenfalls Bedacht genommen werden: Die Arbeitsstunden müssen, aufgerechnet auf das Gehalt, unterhalb der Grenze bleiben. Liegt der Mindestlohn beispielsweise für 40 Wochenstunden bei 2.423,90 Euro, kann jedenfalls eine Beschäftigung von zumindest fünf Wochenstunden als geringfügig angesehen werden ($2.423,90 \text{ Euro} / 40 \times 5 = 302,99 \text{ Euro}$ und damit weniger als 438,05 Euro Geringfügigkeitsgrenze). Eine geringfügige Beschäftigung für zehn Stunden pro Woche wäre unter diesen Voraussetzungen folglich nicht möglich.

Im Ergebnis ist die Geringfügigkeit nicht immer DIE Lösung,

kann da und dort aber Erleichterungen bringen: Sie brauchen etwa Unterstützung einer Fachkraft für Operationen oder möchten im Urlaub einen Notdienst offen halten: In diesen Fällen lassen sich oft konkrete Lösungen finden.

*Herzlichst
Ihr PRAXISmanager*

MAG. WERNER FRÜHWIRTH

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet nun als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.